

Verordnung des Rektorats, mit der die Zulassungsverordnung für das Masterstudium Marketing geändert wird

Auf Grund des § 71e Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2005, wird nach Stellungnahme des Senats verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Marketing, Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 28. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung wird die Zeichenfolge „§ 64 Abs 6“ durch die Zeichenfolge „§ 71e Abs 4“ ersetzt. Die Wortfolge „die Zulassung durch“ entfällt, nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ wird die Wortfolge „vor der Zulassung“ eingefügt. Die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“ entfällt.*
2. *Im Einleitungssatz wird die Zeichenfolge „§ 64 Abs 6“ durch die Zeichenfolge „§ 71e Abs 4“ ersetzt.*
3. *In § 1 Abs 1 wird das Wort „angeboten“ durch das Wort „abgehalten“ ersetzt. Weiters wird die Wortfolge „die Zulassung“ durch die Wortfolge „der Zugang“ ersetzt.*
4. *In § 1 Abs 2 erster Satz wird die Wortfolge „Die Zulassung“ durch die Wortfolge „Der Zugang“ ersetzt. Weiters wird die Wortfolge „in das“ durch das Wort „zum“ ersetzt.*
5. *In § 1 Abs 3 entfällt die Wortfolge „nach den Bestimmungen dieser Verordnung“.*
6. *In § 4 entfällt das Wort „Zielstrebigkeit“.*
7. *§ 5 Abs 6 entfällt.*
8. *In § 6 Abs 1 wird der Wortfolge „von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ angefügt.*
9. *§ 6 Abs 3 entfällt.*
10. *§ 7 Abs 1 lautet: „(1) Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhalten die am besten geeigneten Studienwerberinnen und Studienwerber ein Studienplatzangebot, bis die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Denjenigen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung das Ergebnis ihrer Reihung bekannt zu geben. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.“*
11. *§ 7 Abs 2 lautet: „(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens iSd Abs 1 per E-Mail verständigt.“*

12. In § 11 wird der Wortfolge „die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre“ die Wortfolge „und Studierende“ angefügt.

13. § 12 wird folgender Abs 5 angefügt: „(5) Die Änderungen dieser Verordnung vom 23.02.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien am 30.03.2016, treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin